

Satzung  
für den  
Turn- und Sportverein  
"Brüderschaft" Meerdorf e.V.

## § 1

### Name, Sitz und Zweck

1. Der am 1. März 1950 in Meerdorf gegründete Sportverein führt den Namen "Turn- und Sportverein Brüderschaft Meerdorf e.V." (TSV Meerdorf) und hat seinen Sitz in Meerdorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und den zuständigen Landesfachverbänden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
4. Die Vereinsfarben sind gelb und blau.

## § 2

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### § 3

#### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich spätestens bis zum 31. 5./30. 11. des Jahres an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann jeweils nur zum 30. 6./31. 12. des Jahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

### § 4

#### Rechte und Pflichten

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
  - a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
  - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
  - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Sportarten, die der Verein betreibt, aktiv auszuüben,
  - d) von dem Verein über den Landessportbund Niedersachsen einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

2. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der dem letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich bereiterklärt hat.

§ 5

Beiträge

- 1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Beitragserhöhungen bedürfen der Genehmigung (einfache Mehrheit) der Mitgliederversammlung.
- 2. Der Vorstand ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu fordern.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- 2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- 3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 7

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Abschluß des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich 14 Tage vor dem Termin durch den Gesamtvorstand.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt, oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie hat folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahlen,
  - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5. Anträge können gestellt werden von den Mitgliedern und den Vereinsorganen.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Die Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

6. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus

dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem 1. Kassierer,  
dem 2. Kassierer,  
dem Sportwart,  
dem Schriftführer,  
dem Pressewart,

- b) als erweiterter Vorstand, bestehend aus

dem geschäftsführenden Vorstand und  
den Abteilungsleitern/Obleuten der einzelnen Sparten.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre (gerade Jahreszahl) gewählt.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften des BGB und der Satzung sowie nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.  
Er ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Vorstandsmitgliedern deren verweistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.  
Der Vorstand ist für eine gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.  
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes:
  - a) 1. Vorsitzender/2. Vorsitzender  
Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Alle Zahlungen dürfen nur auf seine Anweisung geleistet werden. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.  
Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit, ggf. kann eine Aufgabenteilung erfolgen.  
Diese Regelung gilt für das Innenverhältnis.

## § 10

### Ausschüsse

Als Ausschüsse gelten

- a) Abteilungen, die ihre Leitung selbst wählen,
- b) vom geschäftsführenden Vorstand berufene Mitglieder, deren Aufgabe es ist, bei Bedarf bestimmte Vereinsaufgaben zu tätigen.

## § 11

### Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung nach einem Wechselturnus gewählt. Dabei ist bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einer zu wählen, während der zweite Kassenprüfer noch ein Jahr im Amt ist.

Sie haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie der Mitgliederversammlung zu berichten haben. Dazu kommt eine Prüfung der Kasse nach Abschluß des Geschäftsjahres.

## § 12

### Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 13

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.



5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Wendeburg mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Mit Erlaß dieser Satzung tritt die Satzung in der Fassung vom 1. März 1950 außer Kraft. Hierfür hat sich die außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins vom 19. Juni 1982 entschieden.

Wendeburg/Meerdorf, den 19. Juni 1982

## TSV "Brüderschaft" Meerdorf

### Richtlinien des TSV "Brüderschaft" Meerdorf für die Ehrung verdienter Mitglieder ~~=====~~

#### § 1 Möglichkeiten der Ehrung

Verdiente Mitglieder des TSV "Brüderschaft" Meerdorf können wie folgt geehrt werden:

- a) Erinnerungsgaben
- b) Vereinsnadeln mit bronzenem Eichenlaub
- c) Vereinsnadel mit silbernem Eichenlaub
- d) Vereinsnadel mit goldenem Eichenlaub
- e) Ehrenmitgliedschaft

#### § 2 Erinnerungsgaben

Mit Erinnerungsgaben können verdienstvolle Vereinsmitglieder geehrt werden, die sich in der Organisation des Vereins - ohne Vorstandsmitglied zu sein - oder im Sport besonders ausgezeichnet haben.

Erinnerungsgaben können u.a. sein: Urkunden, Plaketten, Bücher, Pokale sowie Sportgerät und Sportbekleidung.

#### § 3 Vereinsnadel mit bronzenem Eichenlaub

Die Vereinsnadel mit bronzenem Eichenlaub kann verliehen werden an:

- a) Vereinsmitglieder, die sich mindestens vier Jahre lang durch Verdienste als ehrenamtliche Mitglieder im Vorstand und in den Abteilungen (auch Übungsleiter) ausgezeichnet haben.
- b) Vereinsmitglieder, die durch ihre sportlichen Leistungen auf Verbandsebene (Kreis/Bezirk) das Ansehen des Vereins gefördert haben.

c) Fußstaple der Jahre d) 10-jähr. Mitglied ab 18. Lebensjahr

#### § 4 Vereinsnadel mit silbernem Eichenlaub

Die Vereinsnadel mit silbernem Eichenlaub kann verliehen werden an:

- a) Vereinsmitglieder, die 25 Jahre dem Verein angehören
- b) Vereinsmitglieder, die durch ihre sportlichen Leistungen auf Landesebene das Ansehen des Vereins besonders gefördert haben

## § 5 Vereinenadel mit goldenem Eichenlaub

Die Vereinenadel mit goldenem Eichenlaub kann verliehen werden an:

- a) Vereinsmitglieder, die 40 Jahre dem Verein angehören
- b) Vereinsmitglieder, die durch ihre sportlichen Leistungen auf nationaler und internationaler Ebene das Ansehen des Vereins besonders gefördert haben.

## § 6 Ehrenmitgliedschaft

Vereinsmitglieder, die sich um den Verein hervorragend verdient und das Ansehen des Vereins besonders gefördert haben, können zum Ehrenmitglied des TSV "Brüderschaft" Meerdorf ernannt werden. Die Auszeichnung zum Ehrenmitglied wird durch Überreichung einer Urkunde zum Ausdruck gebracht. Eine der vorher genannten Ehrungen ist keine Voraussetzung. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet Beitragsfreiheit.

## § 7 Ehrung von Nichtmitgliedern

Personen, die nicht dem Verein angehören, sich aber in besonders gelagerten Fällen um den Verein verdient gemacht haben, können mit Erinnerungsgaben ausgezeichnet werden.

## § 8 Schlußbestimmungen

- a) Die Zeiten der Tätigkeit als ehrenamtliches Vorstandsmitglied, Abteilungs- und Übungsleiter können bei der Berechnung der Zugehörigkeit zum Verein (§§ 4, 5) mit 50 % angerechnet werden. Dies gilt ebenso für Vereinsmitglieder, die sich durch besonderen sportlichen Einsatz zum Wohle des Vereins ausgezeichnet haben.
- b) Die Ehrungen können von jedem Vereinsmitglied beantragt werden. Der Antrag ist bis zum 1.11. des Jahres mit Begründung formlos dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten, damit die Ehrung von Vereinsmitgliedern zu der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Über die Anträge stimmt der geschäftsführende Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ab. Vorstandsmitglieder dürfen an Beratungen in eigener Sache nicht teilnehmen. Vereinsmitglieder, die geehrt werden sollen, <sup>und</sup> unentschuldig am Tage der Mitgliederversammlung fehlen, haben

keinen Anspruch auf die ihnen zuge dachte Ehrung.

- c) Die Ehrennadeln erhalten die Vereinsmitglieder kostenlos. Ersatzbeschaffungen sind gegen Barzahlung möglich.
- d) Die Zeiten (§§ 4, 5) werden jeweils vom Eintrittsalter an gerechnet. (siehe § 3c)
- e) Diese Bestimmungen wurden in der Sitzung des erweiterten Vorstands vom 19. Mai 1983 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstands (anwesende Vorstandsmitglieder).

Maszdorf, im Juni 1983